

**Satzung der Stadt Eutin
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Historischer Stadtkern“ in Eutin
gemäß § 142 BauGB**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013, hat die Stadtvertretung Eutin in ihrer Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend gemäß Lageplan gekennzeichneten Gebiet der Stadt Eutin liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und teilweise umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 124 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Historischer Stadtkern“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:5.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB für das

Untersuchungsgebiet wird mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Sanierungssatzung für das abgegrenzte Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ aufgehoben. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 143 Abs. 2 BauGB dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen, sowie eine Aufstellung der von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke, zur Eintragung eines Sanierungsvermerks, vorzulegen.

Ausgefertigt:

Eutin, den 10.01.2014



Stadt Eutin
- Der Bürgermeister -

(Schulz)
Bürgermeister